

# KUNST CHRONIK

MONATSSCHRIFT FÜR KUNSTWISSENSCHAFT  
MUSEUMSWESEN UND DENKMALPFLEGE

60. JAHRGANG November 2007 HEFT 11

HERAUSGEGEBEN VOM ZENTRALINSTITUT FÜR KUNSTGESCHICHTE IN MÜNCHEN  
MITTEILUNGSBLATT DES VERBANDES DEUTSCHER KUNSTHISTORIKER E.V.  
VERLAG HANS CARL, NÜRNBERG

---

## Editorial

---

### Die Forschung fordert ein Grundrecht ein: Offener Zugang zu wissenschaftlichem Wissen («open access»)

Derzeit besteht wieder einmal Anlaß, sich um die Zukunft speziell der geisteswissenschaftlichen Forschung zu sorgen. Unmittelbare Gefahr droht von Gesellschaft und Politik. Man schätzt Wert und Nutzen des Geisteswissenschaftlers gering und möchte ihn sich als Freizeitunterhalter vorstellen: Vor einiger Zeit konnte die Werbung der Deutschen Post eine »Speed Academy« erfinden ([www.speed-academy.de](http://www.speed-academy.de)). Aber selbst Institutionen, die Wissenschaft und Kultur mittragen, setzen geistige Arbeit und Arbeitszeit des einzelnen Wissenschaftlers niedrig an. Auf welchem Niveau hat man vor einiger Zeit die Diskussion über das Arbeitszeitaufkommen der deutschen Hochschullehrer geführt! Die in den Geisteswissenschaften verbreitete Arbeitslosigkeit macht jeden ersetzbar; Planstellen werden bei jeder Gelegenheit abgeschafft. Das Hochschulrecht erlaubt z. B. in Bayern den Universitäten, ihre Privatdozenten um Gotteslohn anreisen, lehren und gutachten zu lassen; selbstverständ-

lich müssen sie dennoch Studiengebühren für ihre Kinder zahlen. Dies gilt für alle Geisteswissenschaftler. Speziell im Bereich der Kunsthistoriker sind Museumsdirektoren und Amtsleiter der Versuchung ausgesetzt, Studienabgänger mit Kurzverträgen höchstem Leistungsdruck auszusetzen und sie danach wieder in den Wettlauf um den nächsten Ausbeutungsjob zu entlassen.

Jeder muß sich fragen, ob er nicht zu dieser Marginalisierung unseres Fachs beigetragen hat – Ergebnis hartnäckiger Weigerung, Qualitätsnormen zu definieren, oder altgewohnter Verachtung für »Weltliches«. Den allgemeinen Wertbegriffen gemäß dürfte auch kunsthistorische Kompetenz nicht unter Wert behandelt und ohne Honorar zur Verfügung gestellt werden. Gegen die fortschreitende Ökonomisierung von Kultur und Wissenschaft ist der einzelne machtlos.

Die neuen Medien, wirksame Werkzeuge der Ökonomie, haben mit der Möglichkeit, Texte

und Bilder im Moment weltweit zu verbreiten, bisher unbezweifelte Auffassungen von geistigem Eigentum in Frage gestellt. Eigentümer und Verwalter von geistigem Eigentum aller Art begreifen dies als Chance, in neuen Dimensionen die Zugangskontrolle als einträgliches Geschäft zu gestalten, vom Leonardo-Codex bis zum E-Journal. Finanziell reglementierter Zugang bedeutet, daß Informationen zumindest teilweise unter Verschluss genommen werden – eine Parallele zum zunehmenden Brauch deutscher Ämter, Unterlagen unter dem Vorwand von Datenschutz »zum internen Gebrauch« abzuschotten. Ein prächtiges Beispiel für kommerzielle Privatisierung öffentlichen Raumes hat kürzlich Claude Mignot mitgeteilt: Die Fondation Le Corbusier erhebt Anspruch auf Gebühren für jede Abbildung eines Bauwerks des Architekten; ein französisches Gesetz läßt die dazu erforderliche Lücke (*Droits sur l'image, droit à l'image: l'image architecturale, Les nouvelles de l'INHA* n° 28, März 2007, S. 2f.). Als vor Jahren in Florenz laut über ein Vermarktungsmonopol der Brunelleschi-Kuppel nachgedacht wurde, hatte man noch darüber gelacht.

Wer in den letzten Jahren Fotos für die kunsthistorische Forschung bestellte oder um Reproduktionsgenehmigung bat, hat eine starke Bürokratisierung und Preisanstiege in schwindelnde Höhen miterlebt. In vielen Fällen gehen sie nicht auf die Museen und Ämter selbst zurück, sondern auf Obrigkeiten, die ihre nachgeordneten Behörden und die ihnen anvertrauten Kulturgüter finanziell ausbeuten wollen. Mancher Eigentümer geht weiter und gibt Bilder überhaupt nicht mehr als Fotoabzug oder Dia ab, sondern stellt zwecks besserer Kontrolle lediglich Datensätze auf Zeit zur Verfügung. Susan M. Bielstein, die über den Vormarsch exzessiver Bildrechtevermarktung in den USA informiert, berichtet über einen Fall, daß der Bildeigentümer Einsicht in den vorgesehenen Kontext verlangte, aber nach Erfüllung seiner Forderung der Chicago University Press die Reproduktionsgenehmigung

versagte (*Permissions. A Survival Guide. Blunt Talk about Art as Intellectual Property*, Chicago 2006, S. 6). Dankbar hervorzuheben ist, daß es nach wie vor eine sehr große Anzahl Institutionen gibt, die sich dem häßlichen Trend verweigern, auf sozialverträgliche Preise sehen oder bei wissenschaftlichen Arbeiten ganz auf Reproduktionsgebühren verzichten.

Gegen alle Versuche, den Zugang der Öffentlichkeit zu Quellen und Arbeitsmaterial zu kanalisieren (und ihn dort, wo er längst besteht, zu verschließen), wendet sich »Open Access«, eine Bewegung, die in diesem Heft in ihrer Bedeutung für die Kunstgeschichte ausführlicher vorgestellt wird. »Open Access« dient als Oberbegriff für unterschiedliche Konzepte, die im Sinne der grundsätzlichen »Berliner Erklärung« vom 22. Oktober 2003 den offenen Zugriff auf wissenschaftlich relevante Informationen unterstützen (vgl. [www.open-access.net](http://www.open-access.net); ferner: <http://archiv.twoday.net/stories/3440388/>). Die Berliner Erklärung richtet sich ausdrücklich auch an die kulturverwahrenen Institutionen Archive, Bibliotheken, Museen. Unter den kooperierenden Institutionen finden sich unter anderen die FU Berlin, die Universitäten von Bielefeld, Göttingen und Konstanz, DFG, Max-Planck-Gesellschaft und Leibniz Gemeinschaft. Auch das Zentralinstitut für Kunstgeschichte schließt sich der Forderung nach offenem Zugang an; die von ihm angebotenen oder mitgetragenen Dienstleistungen sind im Internet kostenfrei zugänglich: RDK-web (<http://rdk.zikg.net/gsdll/cgi-bin/library.exe>), Farbdiaarchiv (gemeinsam mit Foto Marburg: <http://www.zi.fotothek.org>), arthistoricum.net (gemeinsam mit der Universität Heidelberg: <http://www.arthistoricum.net>), um nicht vom OPAC der Bibliothek zu reden. Auch die von der Internationalen Vereinigung der kunsthistorischen Forschungsinstitute (RIHA) geplante Online-Zeitschrift soll kostenfrei zugänglich sein.

Zu den Unterzeichnern der Berliner Erklärung zum »Open Access« gehört nur ein einziges deutsches Museum, die Dresdner Staatlichen

Kunstsammlungen; hinzukommen die sechs der Leibniz Gemeinschaft angehörigen Forschungsmuseen, darunter das Deutsche Museum in München und das Germanische Nationalmuseum in Nürnberg. Solange aber das Verwalten, Pflegen und Verbreiten kultureller Überlieferung zu den Aufgaben des Staates gehört, müssen mindestens öffentliche Institutionen auch weiterhin ein genuines Interesse daran haben, die wissenschaftliche Erforschung ihrer Bestände zu fördern statt sie

durch finanzielle Reglementierungen zu behindern. Das gilt in analoger Weise – zumindest moralisch – wohl auch für private Eigentümer. Herausgeber und Redaktion danken herzlich Klaus Graf, der dieses Heft konzipiert und gestaltet hat. – In Vorbereitung ist ein Beitrag von Sophia Bornhagen: »Kunstwissenschaft und Urheberrecht in der Informationsgesellschaft. Urheberrechtliche Hintergründe computergestützter Kunstgeschichte in Deutschland.«